



Datum  
20.12.2024

Gemeinde Theilheim  
Kilian-Wallrapp-Str. 1  
97288 Theilheim

09303 98121 0  
service@  
theilheim.bayern.de

## Amtliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gesamtbebauungsplan – Teil I“ der Gemeinde Theilheim

Die Gemeinde Theilheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 02. 12.2024 die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gesamtbebauungsplan – Teil I“ als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gesamtbebauungsplan – Teil I“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde Theilheim, Bauamt, Kilian-Wallrapp-Str. 1, 97288 Theilheim während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo, Die, Mi und Fr von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Do von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind,  
die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Theilheim, 13.12.2024  
Gemeinde Teilheim



Karoline Ruf  
2. Bürgermeisterin

Digitale Bekanntgabe unter <https://www.theilheim.de/amtliches.html> am: 20.12.2024  
Digital archiviert am: